BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28
10925 BERLIN

T 030.26 39 44 - 0
F 030.26 39 44 - 90

INFO@BAK.DE
WWW.BAK.DE

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER ZU DEM ENTWURF DER BUNDESREGIERUNG EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGTEN PLANUNG UND BESCHAFFUNG FÜR DIE BUNDESWEHR (BUNDESWEHR-PLANUNGS- UND -BESCHAFFUNGSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ – BwPBBG)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 142.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Vorschläge in dem Entwurf, die den Berufsstand der Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen betreffen und stehen für Gespräche zu unseren Anmerkungen gern zur Verfügung. Wir möchten unser Befremden zum Ausdruck darüber bringen, dass wir in die offizielle Verbändeanhörung nicht eingebunden waren und bitten darum, zukünftig beteiligt zu werden.

Wir unterstützen das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den gestiegenen Bedarf für die Bundeswehr in der veränderten sicherheitspolitischen Situation so schnell wie möglich zu decken.

Sachlicher Anwendungsbereich

Soweit hier rechtliche Hürden bei Vergabe- und Genehmigungsverfahren abgebaut werden sollen, sehen wir allerdings keinen Bedarf, den in § 1 des Gesetzes geregelten sachlichen Anwendungsbereich auch auf Planungsleistungen für die Bundeswehr und ihre Einrichtungen zu erweitern. Aus unserer Sicht sollte der sachliche Anwendungsbereich des neugefassten Gesetzes beschränkt bleiben auf Militärausrüstung und Bau- und Instandhaltungsleistungen, die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Losgrundsatz

Mit aller Entschiedenheit lehnen wir den Vorschlag in § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfs ab, dass der in § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB verankerte Losgrundsatz keine Anwendung finden soll.

Es mag durch die veränderte sicherheitspolitische Situation militärische Beschaffungsmaßnahmen geben, bei denen erleichterte Gesamtvergaben sinnvoll sind. Soweit hierfür Modifikationen der Losvergabe für zweckdienlich gehalten werden sollten, möchten wir uns daher nicht per se dagegen aussprechen. Eine flächendeckende, undifferenzierte Abschaffung der mittelstandsfreundlichen, losweisen Vergabe lehnen wir allerdings ab.

Mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes vom 11.7.2022 wurde bereits eingeführt, dass abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. Diese Lockerung des Losgrundsatzes nach aktuell geltendem Recht reicht jedenfalls für den Bereich der nicht militärischen Beschaffung aus.

Berlin, den 30.7.2025, Bundesarchitektenkammer e. V.

Die Bundesarchitektenkammer e.V. vertritt als Bundesgemeinschaft der Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Architekten und Stadtplaner in Politik und Gesellschaft.